

LESEFASSUNG

der Satzung über die Zahl und Beschaffenheit von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Gemeinde Großenbrode (Stellplatzsatzung)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen
Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

über die Zahl und Beschaffenheit von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Gemeinde Großenbrode (Stellplatzsatzung)

Auf Grundlage des § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 49 der
Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 06.12.2021
(GVOBl. Schl.-H. S. 1422) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94) in der zurzeit gültigen Fassung
hat die Gemeindevertretung Großenbrode am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Sie regelt die Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen
sowie Abstellanlagen für Fahrräder, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und
Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der
Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen
erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und
Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und
Nutzungsänderungen der Anlagen.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, welche
von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz
1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der
öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum
Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Form von

Stellplätzen anzusehen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk-, und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 8 LBO).

- (3) Der Begriff des Parkplatzes beschreibt eine Abstellfläche für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum.
- (4) Fahrradstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 LBO nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze) hergestellt werden. Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatz- bzw. Fahrradabstellbedarf müssen nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Nutzung, ist dies nur zulässig, wenn Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie infolge der Änderung oder der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).
- (3) Bei Vorhaben an Kulturdenkmälern, die aufgrund ihres baulichen Zustands in ihrem Bestand bedroht sind, kann ganz oder teilweise auf den Nachweis von Stellplätzen (Mehrbedarf) für die ungenutzten Flächen verzichtet werden. Voraussetzung für den Verzicht ist, dass die Untere Denkmalschutzbehörde bestätigt, dass das Vorhaben der denkmalgerechten Instandsetzung des Kulturdenkmals dient.
- (4) Stellplätze für Sonderfahrzeuge wie zum Beispiel Wohnmobile, Camping- und Bootsanhänger sind in der Bemessungsgrundlage dieser Satzung nicht enthalten.

§ 4

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Richtwerttabelle). Der Anteil für die Nutzung durch Besucher/-innen ist in dieser Bemessung enthalten und ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Werte in Bezug auf den Mindestbedarf.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen nach Anlage 1 nicht genannt sind, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzbedarf nach den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf für die jeweilige Nutzung anteilig zu ermitteln.
- (4) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (5) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Entsprechendes gilt für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist. Auch für einspurige Kraftfahrzeuge werden bei Bedarf Stellplatzmöglichkeiten festgelegt.
- (6) Neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen sind, soweit dies für die jeweilige Anlage und ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist, Abstellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse herzustellen.
- (7) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist jeweils auf einen vollen Stellplatz bzw. Abstellanlage aufzurunden.

§ 5

Herstellung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden. Die Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung zu sichern.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellanlagen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde Großenbrode vor Baugenehmigung schriftlich nachzuweisen.
- (3) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sollen mit der Fertigstellung hergestellt sein, sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.
- (4) Soweit die Unterbringung der Stellplätze und Abstellplätze, die herzustellen sind, auf dem Grundstück nicht möglich ist, gilt die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen auch als erfüllt, wenn mit der Gemeinde Großenbrode ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze rechtsverbindlich vereinbart ist.
- (5) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann die nachträgliche Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Vorgaben dieser Satzung gefordert werden, sofern zum betreffenden Grundstück ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze nicht vereinbart ist.

§ 6 Erhöhung und Verzicht

- (1) Aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder Gründen des Umweltschutzes können unter besonderen Umständen des Einzelfalls die nach § 4 ermittelten Werte entsprechend verringert oder erhöht werden.
- (2) Es kann insbesondere ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie auf die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, wenn:
 - a. In der näheren Umgebung des Baugrundstückes ein Überangebot an Stellplätzen vorhanden ist. Dies ist bspw. bei bestimmten Nutzungskonstellationen der Fall, wenn Stellplätze für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden können. Die Nutzungszeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden und die Zuordnung der Stellplätze zu den Vorhaben muss öffentlich-rechtlich gesichert sein.
 - b. Die Herstellung der notwendigen Anzahl an Stellplätzen im Rahmen baurechtlich zulässiger Grundstücksausnutzung ausgeschlossen und der Bau einer Tiefgarage nicht möglich ist.
 - c. Es sich um ein Vorhaben handelt, das die Schaffung oder Erneuerung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums nach den landesrechtlichen Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung darstellt, Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in einem Radius von 200 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.
 - d. Dem Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde liegt. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Ansätze denkbar, die die Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.

Besucherstellplätze sowie Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit des Verzichts von Stellplätzen nicht erfasst. Das Gleiche gilt für die Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder.

- (3) Grundsätzlich darf die sich aus der Einzelermittlung ergebende Gesamtzahl nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

§ 7 Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen, bspw. die Garagenverordnung Schleswig-Holstein.
- (2) Stellplätze für Besucher-/innen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.

- (3) Für je 30 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen, bei der Nutzungsform „Wohnanlagen für betreutes Wohnen“ einer für je 5 notwendige Stellplätze. Die Beschaffenheit ergibt sich entsprechend Absatz 1 aus den jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.
- (4) Barrierefreie Stellplätze sind nach den Bestimmungen des § 50 LBO herzustellen.
- (5) Eine zweckentfremde Nutzung der Stellplätze ist unzulässig.

§ 8

Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind möglichst in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Notwendige Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über fahrradgerechte Aufzüge oder über Schieberampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein.
- (2) Fahrradabstellplätze für Besucher/-innen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
 - 1. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
 - 2. Eine Fläche von mindestens 1,5 m² (ohne Zuwegung) haben,
 - 3. Eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 - 4. Dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung, sind diese im Abstand von mindestens 1,00m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von mindestens 0,60 m ausreichend.

Die Anforderung des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gelten nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis.

- (4) Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen muss mindestens jeder 10. notwendige Fahrradabstellplatz außerdem durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein. Diese Flächen müssen ebenerdig oder über entsprechende Aufzüge/Rampen leicht erreichbar sein.
- (5) Eine zweckentfremde Nutzung der Fahrradstellplätze ist unzulässig.

§ 9 Anlagen zur Stellplatzsatzung

Die Anlage 1 (Richtwerttabelle) ist Bestandteil der Stellplatzsatzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LBO handelt, wer
1. Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen § 4 nicht in ausreichender Anzahl herstellt,
 2. Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der notwendigen Stellplätze nach dieser Satzung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die Erhebung folgender Daten:

- Namen und Anschrift der aktuellen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte
- Die Grundbuchbezeichnung und
- Eigentumsverhältnisse, Erbbaurechte

aus Datenbeständen:

- Die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und
- Aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- Aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- Aus den bei der Gemeinde geführten Personenkonten sowie
- Meldedateien
- Bei der Gemeinde geführte Bauakten und
- Bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig.

Die Daten werden von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Ermittlung der notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum

Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG). Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 07.12.2023

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Knöfler

Anlage 1: Richtwertetabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradstellplätze	Hiervon sind für Besucher/-innen berücksichtigt (in %)
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit	20
1.3	Wohnanlagen für betreutes Wohnen	1 je Wohneinheit	1 je Wohneinheit	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	2 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit	-
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 12 Plätze	1 je 10 Plätze	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	2 je 50 m ² Nutzfläche	2 je 40 m ² Nutzfläche	20

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	2 je 35 m ² Nutzfläche, jedoch min. 3	2 je 40 m ² Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche , jedoch min. 2 je Laden	1 je 80 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Läden und Geschäftshäuser mit besonders geringem Besucherverkehr (Bspw. Antiquariate, Antiquitätenläden, Kunsthandlungen)	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe/ Verbrauchermärkte	1 je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 80 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 je 250 m ²	1 je 250 m ²	90
5	Sportstätten			
5.1	Sportstätten ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ²	1 je 250 m ²	
5.2	Sportstätten mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² , zusätzlich 1 je 20 Besucherplätze	1 je 250 m ² , zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze	

5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätzen	1 je 75 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 75 m ² , zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze	1 je 20 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher	
5.5	Freibäder/Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 100 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplät ze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplät ze	
5.8	Tennisplätze, Squash- Anlagen etc. ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder	
5.9	Tennisplätze, Squash- Anlagen etc. ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplät ze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplät ze	
5.1 0	Tanzschulen, Fitnesscenter, Saunabetriebe, Solarien und ähnliche gewerbliche Einrichtungen	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen	
5.1 1	Minigolfplätze	5 je Minigolfanlage	2 je Minigolfanlage	
5.1 2	Kegel- und Bowlingbahnen	3 je Bahn	1 je Bahn	
5.1 3	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote	1 je 5 Boote	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 8 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze	75

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 6 Betten. Für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	1 je 20 Betten	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten	75
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten	60
7.2	Pflegeheime, Zentren zur medizinischen Rehabilitation, Sanatorien, Kuranstalten	1 je 6 Betten	1 je 35 Betten	25
8	Schulen			
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 30 Schüler/innen	1 je 2 Schüler/innen	
8.2	Berufsschulen	1 je 5 Schüler/innen	1 je 2 Schüler/innen	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 20 Schüler/innen	1 je 10 Schüler/innen	
8.4	Kindergräten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 20 Kinder (Tagesplätze), jedoch min. 2	1 je 15 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 20 Besucher/innenplätze	1 je 3 Besucher/innenplätze	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 je 130 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte	
9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche	1 je 5 Beschäftigte	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 wartungs- oder Reparaturstand	
9.5	Tankstellen	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch min. 2	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage		

9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz		
9.8	Spiel- und Automatenhallen	1 je 15 m ² Nutzfläche	1 je 20 m ² Nutzfläche	90
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 1 Kleingarten	
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m ² Grundstückfläche mindestens 10		

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	07.12.2023	08.12.2023	